

01. Juli 2020

Datenschutz-Grundverordnung nicht bei Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden anwendbar

Im Rahmen eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beantragte ein Beschuldigter beim Finanzamt Auskunft über die beim Finanzamt gesammelten Daten und berief sich dabei auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Das Finanzamt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass der Anwendungsbereich der DSGVO für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht eröffnet sei. Der Kläger berief sich daraufhin auf die auf Grundlage der DSGVO erlassene Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafverfolgung sowie zum freien Datenverkehr.

Der Kläger erhob beim Finanzgericht Klage mit dem Antrag, das Finanzamt zu verpflichten, die begehrte Auskunft über die Dokumente zu Aktivitäten des Klägers als Reichsbürger zu erteilen und diese aus der Akte zu löschen. Das angerufene Finanzgericht hat sich für sachlich unzuständig erklärt und den Streit an das Verwaltungsgericht verwiesen. Hiergegen hatte der Kläger Beschwerde zum BFH eingelegt.

Mit Beschluss vom 07.04.2020 (II B 82/19) hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Beschwerde gegen die Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht als unbegründet zurückgewiesen. Es hat dabei bestätigt, dass nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. d DSGVO die DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Anwendung findet.

Nach der Natur des Streitgegenstandes gehören die Steuerstraf- und Bußgeldsachen und damit auch die sich darauf beziehende Tätigkeit der Steuerfahndung von der Einleitung bis zur Einstellung eines solchen Verfahrens grundsätzlich nicht zu den Abgabenangelegenheiten, für die der Rechtsweg zu den Finanzgerichten eröffnet ist. Aus diesem Grund bleibt es nach der allgemeinen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art.

Berechnung der Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen

Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können Arbeitnehmer die Entfernungspauschale i. H. v. 0,30 Cent je Kilometer für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ansetzen.

In einem nun vom BFH (Urteil vom 12.02.2020, VI R 42/17) entschiedenen Rechtsstreit war zu klären, wie in den Fällen zu verfahren ist, wenn der Arbeitnehmer nicht am selben Tag den Hin- und Rückweg absolviert. Geklagt hatte ein Flugbegleiter, der bedingt durch seinen Dienst erst nach mindestens einem weiteren Arbeitstag von seiner Tätigkeitsstätte (Flughafen) den Heimweg angetreten hat.

Nach der Entscheidung des BFH setzt der Ansatz der vollen Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte arbeitstäglich zwei Wege (einen Hin- und einen Rückweg) voraus. Liegt ein Arbeitnehmer nur einen Weg zurück, so ist nur die Hälfte der Entfernungspauschale je Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Zur Begründung führte der BFH an, dass der Gesetzgeber bei der entsprechenden Regelung vom Normalfall ausgegangen sei, dass dem Arbeitnehmer täglich Aufwendungen für zwei beruflich veranlasste Fahrten, also Hin- und Rückfahrt, entstünden. Der Pauschbetrag gelte beide Fahrten ab. Nur zur Vereinfachung werde der Pauschbetrag nicht auf die tatsächlich auf der Hinfahrt und der Rückfahrt gefahrenen Kilometer angewendet, sondern (in der Regel) auf die Entfernung der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung von der Wohnung zur Arbeitsstätte. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle aber im Ergebnis nur die Hälfte des Pauschbetrages je Entfernungskilometer pro Fahrt als Werbungskosten berücksichtigt werden.